



Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Hochwasserschutz Buholzbach – Öffentliche Projektauflage

Kanton Nidwalden, Gemeinden Oberdorf, Wolfenschiessen und Dallenwil

1. Ausgangslage

Der Buholzbach mobilisiert bei Hochwasserereignissen erhebliche Mengen an Geschiebe und transportiert dieses Gesteinsmaterial talwärts. Das Geschiebe lagert sich auf dem Schwemmkegel des Buholzbachs und bis in das Gerinne der Engelbergeraa hinein ab. Dies kann zu einer Verringerung des Fliessquerschnitts und sogar zu einer Verfüllung führen. Bei der verheerenden Überschwemmung der Talebene von 1910 brach der Buholzbach mit der Engelbergeraa aus. Die Auflandung unterbrach den Geschiebetrieb der Engelbergeraa und das abgelagerte Material führte zu einer rückwärtsschreitenden Auflandung. Dadurch erfolgte der Ausbruch zuerst bei der Industriezone Hofwald und verschob sich anschliessend zwischen die Brücke Schwibogen und die neue Kantonsstrassenbrücke. Durch die Intensivierung der Nutzung im Stanser Talboden hat sich der jährliche Schadenerwartungswert im Vergleich zu 1910 vervielfacht und beträgt heute über 20 Mio. Franken pro Jahr. Der Buholzbach weist das mit Abstand grösste Schadenspotential aller Gewässer in Nidwalden auf.

Mit dem Projekt Hochwasserschutz Buholzbach wird erreicht, dass der durch den Ausbau der Engelbergeraa bereits erreichte Schutzgrad erhalten werden kann. Das nun zur Bewilligung anstehende Projekt kann das Schadenpotential nach den Massnahmen im Gebiet Dallenwil, Oberdorf, Stans und Stansstad weitestgehend eliminieren.

2. Gegenstand der Projektauflage

2.1 Allgemeines

Die öffentliche Projektauflage gemäss Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) umfasst das Projekt Hochwasserschutz Buholzbach. Die Projektauflage erfolgt koordiniert. Grundsätzlich liegen alle für die Projektbewilligung notwendigen Unterlagen gemeinsam öffentlich auf:

- Wasserbauliche Massnahmen mit Leitdämmen, Geschieberückhalteraum mit Entlastungsbauwerken, Abschlussbauwerk, inkl. ökologische Gestaltung sowie Unterlauf bis zur Engelbergeraa gemäss Art. 40 GewG
- Murgangleitmauer und Abflusskorridorzonen mit integriertem Lärmschutz gemäss Art. 40 GewG
- Sperrensanierungen zwischen Geisssteg und Hasenmatt gemäss Art. 30 GewG
- Gewässerraum nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i. V. m. Art. 35 GewG.
- Umweltverträglichkeitsbericht mit Lärmgutachten gemäss Art. 10a ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) i. V. m. Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG; NG 721.1) und Ziff. 30.2 des Anhangs der Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung, kUSV; NG 721.11)
- Rodungsgesuch gemäss Art. 5 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) i. V. m. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1)
- Planauflageverfahren gemäss dem Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG; NG 266.1).

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, 6370 Stans, ist Leitbehörde im Sinne von 64b des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1).

Für die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung ist die Gemeinde zuständig. Die erforderliche Revision der Nutzungsplanung wurde materiell mit dem Projekt Hochwasserschutz Buholzbach koordiniert. Eine vollständige formelle Koordination ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahren nicht möglich, weshalb die Gemeinde die Nutzungsplanungsrevision vorzeitig öffentlich aufgelegt hat. Sie bildet dementsprechend nicht Gegenstand dieser öffentlichen Auflage. Die abschliessende materielle und formelle Koordination des Hochwasserschutzprojekts mit der Nutzungsplanungsrevision erfolgt im Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat. Der Regierungsrat ist sowohl für die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung als auch des Hochwasserschutzprojekts zuständig. Teilbewilligungen für in sich eigenständige Projektbestandteile sind möglich.

2.2 Aussteckung

Das Bauvorhaben ist im Gelände ausgesteckt. In der Aussteckung wird unterschieden zwischen:

- Kunstbauten (rote Markierungen)
- Strassenrand, Fussweg, Rand Holzlagerplatz (pinke Markierungen)
- Dammkrone, Einschnittböschung, Böschungsfuss, Böschungsoberkante (braune Markierungen)

An zwei Standorten wird mittels Informationstafel auf die Aussteckung hingewiesen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegen wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit Kosten von mehr als 10 Millionen Franken der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 1 UVPV sowie Anlagetyp Nr. 30.2 gemäss Anhang 3 UVPV). Diese Schwelle wird mit dem Projekt überschritten. Der entsprechende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt zusammen mit den weiteren Projektunterlagen gemäss Art. 15 UVPV öffentlich auf.

3. Öffentliche Auflage

3.1 Auflagefrist und Auflageort

Die Projektunterlagen liegen gemäss Art. 49 Abs. 2 GewG in Verbindung mit Art. 64c Abs. 2 VRG **während 30 Tagen von Mittwoch, 17. April 2024 bis Donnerstag, 16. Mai 2024** bei den Gemeindekanzleien Oberdorf, Wolfenschiessen und Dallenwil sowie beim Sekretariat der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, 6370 Stans, auf. Die massgebenden Dokumente sind während der Auflagefrist einsehbar unter:

<https://www.nw.ch/amtwaldnaturgefahrendienste/8276>

3.2 Sprechstunden

Im Rahmen von Sprechstunden beantwortet die Gesamtprojektleitung Fragen zum Projekt Hochwasserschutz Buholzbach zu folgenden Zeiten:

- Montag, 29. April 2024, 08:00 – 12:00 Uhr, Ratszimmer Gemeindekanzlei Oberdorf
- Mittwoch, 8. Mai 2024, 15:00 – 19:00 Uhr, Ratszimmer Gemeindekanzlei Oberdorf

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich beim Direktionssekretariat der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Telefon Nr. 041 618 40 00 (Stichwort Sprechstunde Buholzbach).

4. Einwendungen und weitere Obliegenheiten

4.1 Einwendung im Auflageverfahren gemäss kantonalem Gewässergesetz (einschliesslich Sonderbewilligungen)

Einwendungen gegen das Hochwasserschutzprojekt, einschliesslich der beantragten Sonderbewilligungen, inkl. Bericht zur Umweltverträglichkeit, sind **innerhalb der Auflagefrist** schriftlich, begründet und mit präzisen Anträgen im Doppel an die Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen. Die Einwendungsfrist läuft bis Donnerstag, 16. Mai 2024 (Datum Poststempel).

4.2 Pflichten und Obliegenheiten im Planaufgabeverfahren gemäss kantonalem Enteignungsgesetz

Es wird das Enteignungsrecht gestützt auf Art. 54 GewG in Verbindung mit Art. 4 ff. kEntG für die in der Enteignungstabelle angeführten Parzellen beantragt. Die bezeichneten Abtretungspflichtigen haben gemäss Art. 25 Abs. 1 kEntG **innerhalb der Auflagefrist** bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (zuhanden des Regierungsrates) einzureichen:

- Einwendung gegen die Enteignung und ihren Umfang;
- Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne;
- Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen;
- Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen.

Innerhalb der Auflagefrist sind gemäss Art. 25 Abs. 2 kEntG bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (zuhanden der Enteignungskommission) einzureichen:

- die Entschädigungsbegehren;
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, deren Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, unverzüglich von der Planaufgabe und der Eingabefrist zu unterrichten; sie sind auf diese Pflicht und auf die zivilrechtlichen Unterlassungsfolgen hinzuweisen (Art. 25 Abs. 3 kEntG). Nach Ablauf der Eingabefrist richten sich die Säumnisfolgen nach Art. 26 kEntG.

4.3 Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann gemäss Art. 28 kEntG).

Stans, 17. April 2024